

Beschluss qualifiziert vertagt mit folgenden zwei Varianten:

- a) Wiedervorlage mit erheblich reduzierten Kostenobergrenzen
- b) Wiedervorlage nach Behandlung der allgemeinen Beschlussvorlage über Baustandards.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.